

Anlage 2

zur Niederschrift
183. Sitzung des Planungsausschusses
am 29.06.2026

öffentlich

Beschlüsse



Radebeul, 29.06.2026

Beschluss PA 05/2026

183. Sitzung des Planungsausschusses am 29.06.2026, TOP 2.1.

(öffentlich)

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Raumordnungsplan Wind des Planungsverbandes Region Chemnitz - Entwurf für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 SächsLPlIG

Beschlusstext:

Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum Entwurf des Raumordnungsplanes Wind des Planungsverbandes Region Chemnitz gegenüber dem zuständigen Regionalen Planungsverband abzugeben.

Begründung:

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal-/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 23.04.2026 vom Planungsverband Region Chemnitz aufgefordert, zum Entwurf des Raumordnungsplanes Wind des Planungsverbandes Region Chemnitz bis zum 06.07.2026 Stellung zu nehmen.

Gemäß Beschluss PA 01/2015 des Planungsausschusses vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Regionalplanentwürfen benachbarter Planungsverbände in Sachsen der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein.

Anlage:

Stellungnahme

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Planungsverband Region Chemnitz
Verbandsvorsitzender
Herr Bürgermeister Dirk Trommer
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Radebeul, 01.07.2026

**Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW) des
Planungsverbandes Region Chemnitz**

Posteingang Regionaler Planungsverband: 27.04.2026

Sehr geehrter Herr Landrat Trommer,

der vorgelegte Entwurf der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum o. a. Entwurf des Raumordnungsplans Wind wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 29.06.2026 beraten und beschlossen.

Die Stellungnahme geht Ihnen hiermit in der Anlage zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender

Anlage
Stellungnahme

Anlage

Die Planinhalte des o. g. Planentwurfes wurden im Grenzbereich zur Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge hinsichtlich ihrer Passfähigkeit zu den Festlegungen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020¹, bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1.2, sowie im Hinblick auf die Inhalte des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan und den Stand der aktuellen Planungen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für die sachlichen Teilregionalpläne Energieversorgung / Windenergienutzung sowie Freiraumentwicklung geprüft. Ziel der Prüfung war es, auch zukünftig eine harmonisierte Planung beiderseits der Regionsgrenze sicherzustellen.

Im ROPW des Planungsverbandes Region Chemnitz werden 128 VRG mit 422 Einzelflächen festgelegt.

Folgende 7 VRG befinden sich in einer Entfernung von maximal 5 km von der Grenze zur Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge:

- WEG 7 (4 Einzelflächen 2,98 ha, 28,06 ha, 6,19 ha, 2,47 ha):
Drei der 4 Teilflächen des VRG grenzen direkt an die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Die Abstände zur Wohnbebauung der Ortschaften Weitzschenhain und Mögen (Lommatzsch) betragen weniger als 1.000 m; zu Mögen tlw. 600 m.
Das VRG befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereichs von Natura 2000-Gebieten innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.
Es bestehen keine Konflikte mit regionalplanerischen Festlegungen in der Planungsregion Oberes-Elbtal/Osterzgebirge.
Im ROPW des Planungsverbandes Region Chemnitz werden andere Planungskriterien hinsichtlich des Abstandes zur Wohnbebauung beachtet als in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Im Interesse einer einheitlichen Herangehensweise innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge bitten wir darum, dort die Anwendung eines Abstandes von 1.000 m zwischen der Wohnbebauung und WEG der Planungsregion Chemnitz zu prüfen.
- WEG 8 (3 Teilflächen: 17,18 ha, 31,37 ha, 3,59 ha)
Das VRG liegt über 4 km von der Planungsregionsgrenze entfernt. Die nächste Wohnbebauung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge befindet sich in über 5 km Entfernung im OT Abend (Nossen) und liegt außerhalb des Einwirkungsbereichs von Natura 2000-Gebieten innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.
Es bestehen keine Konflikte mit regionalplanerischen Festlegungen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.
- WEG 14 (2 Teilflächen: 4,04 ha, 1,38 ha):
Das VRG befindet sich in einer Entfernung von über 800 m von der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Die nächste Wohnbebauung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegt im Außenbereich von Starbach in über 1.500 m Entfernung. Das VRG befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereichs von Natura 2000-Gebieten innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.
Es bestehen keine Konflikte mit regionalplanerischen Festlegungen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

¹ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020, unter Beachtung der Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung durch Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.05.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023, und der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung durch Urteile des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 23.11.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 19.02.2024 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 11/2024.

- WEG 19 (17 Teilflächen: insg. 309 ha):
Das VRG befindet sich mit den meisten Teilflächen in einem Abstand von über 2 km zur Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Eine Teilfläche mit einer Größe von 1,98 ha befindet sich mit ca. 950 m in einem geringeren Abstand. Die nächste Wohnbebauung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegt im Außenbereich westlich von Nossen in über 3,5 km Entfernung. Das VRG befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereichs von Natura 2000-Gebieten innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Es bestehen keine Konflikte mit regionalplanerischen Festlegungen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.
- WEG 23 (2 Teilflächen: 21,44 ha, 102,53 ha)
Das VRG liegt über 4 km von der Planungsregionsgrenze entfernt und außerhalb des Einwirkungsbereichs von Natura 2000-Gebieten innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.
Es bestehen keine Konflikte mit regionalplanerischen Festlegungen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.
- WEG 24 (2 Teilflächen: 3,27 ha, 143,05 ha):
Das VRG grenzt unmittelbar an die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Die nächste Wohnbebauung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegt im Außenbereich westlich von Mohorn in ca. 850 m Entfernung (Bereich Erzengel Michael Tagesschacht). Das VRG befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereichs von Natura 2000-Gebieten innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.
Es bestehen keine Konflikte mit regionalplanerischen Festlegungen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.
Im Interesse einer einheitlichen Herangehensweise innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge bitten wir darum, dort die Anwendung eines Abstandes von 1.000 m zwischen der Wohnbebauung und WEG der Planungsregion Chemnitz zu prüfen.
- WEG 31 (3 Teilflächen: 1,70 ha, 24,22 ha, 12,54 ha):
Das VRG befindet sich in einer Entfernung von mindestens 2,3 km zur Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Die nächste Wohnbebauung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge befindet sich in 2,8 km Entfernung im OT Folge (Klingenberg). Das VRG befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereichs von Natura 2000-Gebieten innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.
Es bestehen keine Konflikte mit regionalplanerischen Festlegungen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine Konflikte zu regionalplanerischen Zielfestlegungen sowie laufenden Planungen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge festgestellt werden können. Es wird außerdem auf der Ebene der Regionalplanung eingeschätzt, dass Belange des Kulturlandschaftsschutzes, des Landschaftsbildes, des Arten- und Biotopschutzes sowie der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen durch die geplanten VRG Windenergienutzung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge nicht beeinträchtigt werden.

Es wird im Interesse einer einheitlichen Herangehensweise innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge darum gebeten, die Realisierung eines Abstandes von 1000 m zwischen der Wohnbebauung im Außenbereich der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge und WEG der Planungsregion Chemnitz zu prüfen (betrifft WEG 7 und 24).



Radebeul, 29.06.2026

Beschluss PA 06/2026

183. Sitzung des Planungsausschusses am 29.06.2026, TOP 2.2.

(öffentlich)

Beschlussgegenstand:

Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung - Beratung und Beschlussfassung

Beschlusstext:

Der Planungsausschuss beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 23.000 € im Produkt 51.1.1.05 – Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung, Sachkonto 42710200 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen einzustellen.

Die Deckung erfolgt aus nachfolgenden Deckungsquellen im Hauptprodukt 51.1.01.00 Regionalplanung und Regionalentwicklung:

Nr.	Teilhaushalt/ Produktgruppe/ Produkt	Aufwandskonto/ Bezeichnung	Auszahlungskonto/ Bezeichnung	bereitgestellte Summe EUR
1	51.1.1.01	44311100 Geschäftsaufwendg. - Sachverständigen-, Ge- richts- u.ä. Kosten	74311100 Geschäftsauszahlg. - Sachverständigen-, Ge- richts- u.ä. Kosten	14.000,00
2	51.1.1.01	42710200 Besondere Vw.-/ Betriebs- aufwendg. - Leistungsver- gütung an Dritte	72710200 Besondere Vw.-/ Be- triebsauszahlg. - Leis- tungsvergütung an Dritte	7.000,00
3	51.1.1.01	42310000 Miete, Pacht - Immobilien	72310000 Miete, Pacht - Immobi- lien	6.000,00
Summe:				27.000,00

Begründung:

Im Haushalt 2025 waren Aufwendungen und Auszahlungen für die externe Unterstützung, Gestaltung und Moderation der Informationsveranstaltungen zur Windenergieplanung mit 30.000 Euro geplant und durch einen Beschaffungsantrag angezeigt.

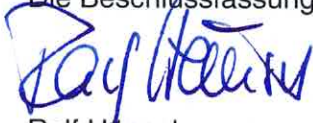
Aufgrund des zeitlich auf später verschobenen Beschlusses zur Freigabe des Planentwurfs des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung für das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG (Beschluss VV 01/2026 vom 23.03.2026) konnten die Informationsveranstaltungen erst 2026 parallel zur Offenlage durchgeführt werden.

In der Haushaltsplanung 2026 wurde bereits angenommen, dass Aufwendungen und Auszahlungen für diese externe Dienstleistung erst in 2026 getätigt werden würden und die für 2025 dafür geplanten Mittel nach 2026 übertragen werden müssen.

Da das Produkt 51.1.1.05 – Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung im Jahresabschluss bereits mithilfe eines Antrags auf überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. H. v. -9.616,24 Euro über das Hauptprodukt 51.1.1.01 – Regionalplanung und Regionalentwicklung ausgeglichen werden musste, wurden nicht verbrauchte Mittel durch Anträge auf Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Hauptprodukt für den zu erwartenden Ausgleich bzw. Mehraufwendungen sowie Mehrauszahlungen des Produkts Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung nach 2026 übertragen. Diese Mittel sind auf das Sachkonto für „Öffentlichkeitsarbeit“ im Produkt Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung zu übertragen und dadurch die geplanten Haushaltsansätze für zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen zu erhöhen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro Aufgabe des Planungsausschusses.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



Ralf Hänsel
Verbandsvorsitzender